



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse
Rüstungschef

Bern, 15.12.2009 (aufdatiert 01.07.2010)

Offset-Policy

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Die Offset-Policy als Element der Rüstungspolitik	3
1.3	Definition von Offset	3
2	Bezugsrahmen von Offset in der Schweiz	4
2.1	Offset-Management-Modell	4
2.2	Offset-Prozess	5
3	Vorgaben für Offsets in der Schweiz	6
3.1	Allgemeine Vorgaben	6
3.2	Spezifische Vorgaben	7
3.2.1	Vorgaben für den Generalunternehmer	7
3.2.2	Vorgaben für die Schweizer Industrie	7
4	Anrechenbarkeit	8
4.1	Generelle Anrechenbarkeit	8
4.1.1	Umsatzwirksamkeit	8
4.1.2	Zusätzlichkeit / Nachhaltigkeit	8
4.1.3	Industriebereiche	9
4.1.4	Multiplikatoren	9
4.2	Spezifische Anrechenbarkeit	10
4.2.1	Special Transactions	10
5	Offsetcontrolling /-reporting	10
5.1	Offsetcontrolling	10
5.2	Offset-Reporting	11
6	Informationen	11
7	Gültigkeit	11

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS vom 30. Juni 2010 sowie die Industriebeteiligungsstrategie 2010 des VBS bilden die Rechtsgrundlage für die Offset-Policy der armasuisse.

1.2 Die Offset-Policy als Element der Rüstungspolitik

Der Bundesrat hält in der Industriebeteiligungsstrategie, die auf der revidierten Rüstungspolitik 2010 aufbaut, folgendes fest:

"Ziel von Offset in der Schweiz ist die nachhaltige und effektive Generierung von Umsatzvolumen und Wissens- resp. Technologietransfer zu Gunsten der sicherheits- und rüstungsrelevanten Schweizer Industriebasis." Offsets bieten der Schweiz die Möglichkeit, trotz Beschaffungen im Ausland, Investitionen ins Inland zu transferieren, gezielt die eigene für die Sicherheit und Landesverteidigung unerlässliche Industriebasis zu stärken und die wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten weiter auszubauen. Mit Offsets wird gezielt der Erhalt von bestehendem und der Erwerb von zusätzlichem Know-how gewährleistet, zusätzliches Auftrags- und Exportvolumen für Schweizer Unternehmen generiert und damit nachhaltig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen gefördert. Offsets bewirken einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen und tragen zum Erhalt des Industriestandortes Schweiz und zur Arbeitsplatzsicherung bei."

armasuisse etabliert mit dieser Offset-Policy konkrete Vorgaben für die Umsetzung von Offsets in der Schweiz. Durch die effiziente und effektive **Steuerung** gewährleistet armasuisse die Erfüllung der offsetrelevanten Ziele. **Transparenz** in der Handhabung der Offset-Geschäfte erlaubt einen erfolgreichen Umgang mit den verschiedenen Anspruchsgruppen. Gezielte **Kontrollmechanismen** und deren Anwendung erlauben es, das Erreichen der Zielvorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Schritte einzuleiten, die zur Zielerreichung beitragen.

Entsprechende Kontrollmechanismen können beispielsweise spezifische Rückfragen zu Offsetmeldeformularen beim Schweizer Auftragnehmer sein oder die periodische Durchführung strukturierter Offset Review Meetings.

1.3 Definition von Offset

Offsets oder Offset-Geschäfte sind alle Arten von Kompensationsgeschäften im Zusammenhang mit Beschaffungen im Ausland.

Unter **direkten Offsets** werden primär Geschäfte verstanden, die direkt mit der betreffenden Rüstungsbeschaffung in Verbindung stehen. Der Fokus richtet sich dabei primär auf sicherheits- und rüstungspolitische Aspekte.

Direkte Offsets finden in der Form von Voll- oder Teillizenzfertigungen, Unterlieferantenverhältnissen, Joint Ventures und anderen Kooperationsformen statt.

Direkte Offsets werden dann durchgeführt, wenn dadurch Kapazitäten bzw. Know-how geschaffen werden, die zu einem grösstmöglichen autonomen Unterhalt, der Werterhaltung und -steigerung eines Systems sowie zum Aufwuchs der Armee und der Kernfähigkeiten der sicherheits- und rüstungsrelevanten Industrie beitragen.

Indirekte Offsets beziehen sich nicht direkt auf die betreffende Rüstungsbeschaffung. Diese Art von Industriebeteiligungen tangieren primär Industrieaufträge, offset-relevante Finanzierungsaktivitäten, Technologietransfers, Investitionen, Marketing-/Vertriebsunterstützung usw.

Indirekte Offsets lassen sich unterscheiden in:

- **sicherheits- und rüstungspolitisch relevante indirekte Offsets** und

- **zivile industrielle indirekte Offsets**

Eine Gewichtung der unterschiedlichen Beteiligungsvarianten hat daher immer unter Berücksichtigung sicherheits- und rüstungspolitischer Überlegungen zu erfolgen.

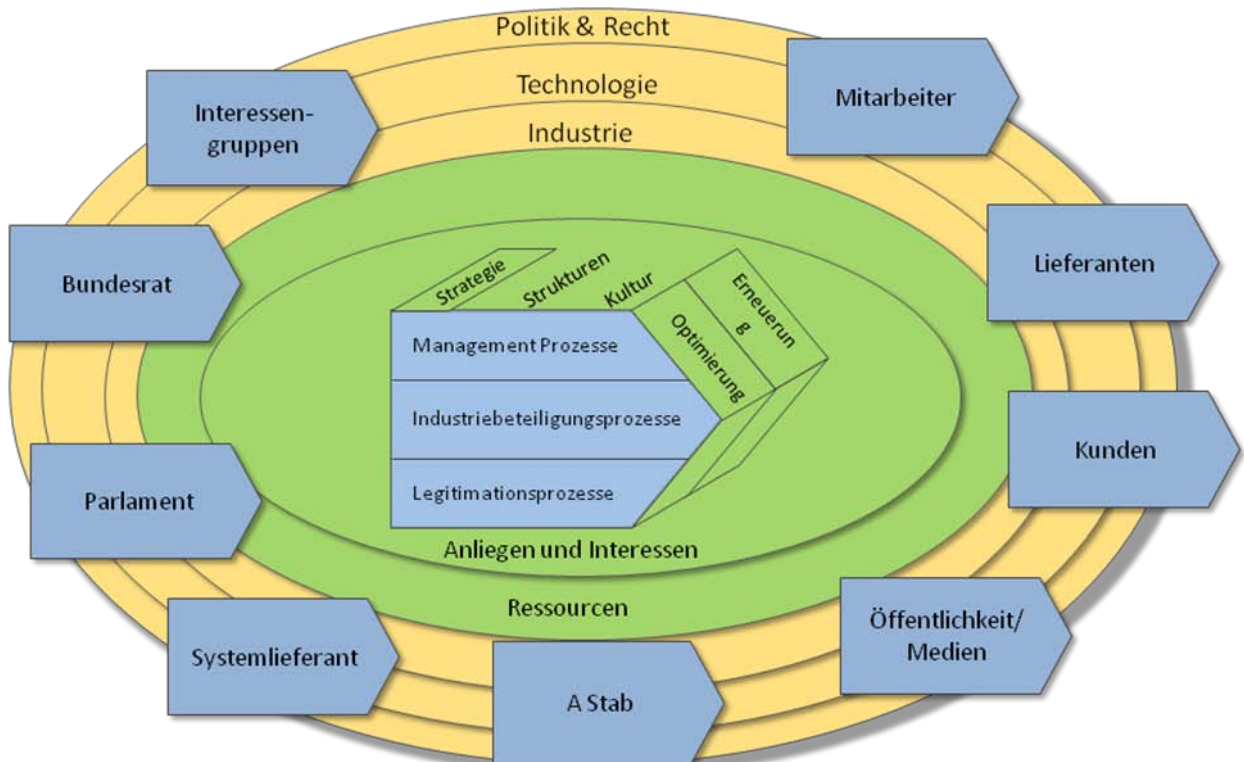
In der Schweiz werden indirekte Offsets dann durchgeführt, wenn sie der wettbewerbsfähigen Schweizer Industrie den Zutritt zu neuen Märkten öffnen, Zugang zu Spitzentechnologie und den Erhalt bzw. den Ausbau von zusätzlichem Know-how ermöglichen sowie zu zusätzlichem Auftrags- und Exportvolumen, vor allem aber zu zusätzlichem Umsatz, verhelfen.

Mit direkten und indirekten Offsets sind hundert Prozent des Vertragswerts zu kompensieren. Indirekte Offsets ergänzen dabei jeweils die direkten Offsets entsprechend. armasuisse behält sich das Recht vor, fallweise eine Vorgabe im Hinblick auf die Erfüllung verteidigungsnaher indirekter Offsets zu machen.

2 Bezugsrahmen von Offset in der Schweiz

2.1 Offset-Management-Modell

Anhand des St. Galler Management-Modells und des daraus abgeleiteten näher erläuterten Prozesses lässt sich der Bezugsrahmen für Offset-Geschäfte in der Schweiz darstellen. Dieser dient dazu, die Komplexität von Offsets in der Schweiz beherrschbar zu machen, die Industriebeteiligungsstrategie der armasuisse in die bestehende Situation einzubetten und die im Folgenden angeführten strategischen Instrumente zur Steuerung, Transparenz und Kontrolle von Offset-Geschäften entsprechend einzusetzen. Das Offset-Management-Modell ist, wie auch das St. Galler Management-Modell, ein Organisationsmodell, das die armasuisse und ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Industriebeteiligungen darstellt.



Drei **Umweltsphären** sind für Offset in der Schweiz von massgeblicher Relevanz: die 'politischen und rechtlichen Vorgaben', nach denen armasuisse Offset-Geschäfte ausrichtet; die 'Technologie-' und die 'Industriebasis' der Schweiz. Offset baut auf einer vorhandenen Basis auf, soll aber auch zukunftsgerichtet zu einer Stärkung derselben beitragen. Die Vielzahl der

Anspruchsgruppen verdeutlicht die hohe Komplexität von Offset. Ein fairer und partner-schaftlicher Umgang der armasuisse mit sämtlichen Anspruchsgruppen erlaubt eine effizien-te Umsetzung der Offset-Geschäfte.

Mehrere **Interaktionsthemen** sind für Offset-Geschäfte relevant. armasuisse beachtet die verschiedenen Anliegen und Interessen der Anspruchsgruppen. Ein entscheidender Faktor ist hierbei auch der Ressourceneinsatz. Offset-Geschäfte sollen für armasuisse so ressour-censchonend wie möglich durchgeführt werden. Dennoch bedarf die Umsetzung der Industriebeteiligungsstrategie ein Mindestmass an Ressourcen, um die Steuerung und die Transparenz nach Aussen zu gewährleisten. Neben der armasuisse ist auch die Schweizer Industrie gefordert, die für einen reibungslosen Ablauf ihrerseits Ressourcen zur Verfügung stellt. Diese äussere Ebene (bestehend aus den Umweltsphären, den Anspruchsgruppen und den Interaktionsthemen) bezieht sich auf das gesellschaftliche und natürliche Umfeld, die zweite, innere Ebene (mit den nun folgenden Ordnungsmomenten, Entwicklungsmodi und Prozes-sen) bezieht sich auf die Innensicht der Organisation.

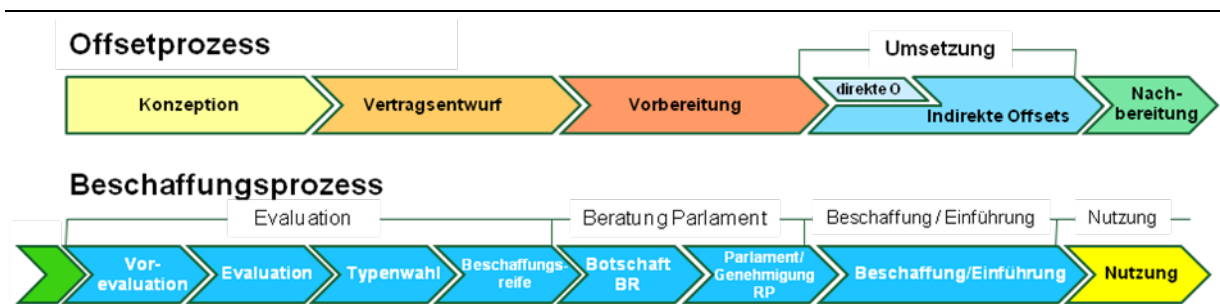
Das St. Galler Management-Modell begreift ein Unternehmen als ein System von **Prozes-sen**. Der Erfolg einer Unternehmung ist hierbei stark abhängig von der Beherrschung eben dieser Prozesse. Diese Sicht gilt auch für das Offset-Management-Modell. Einzelne Industriebeteiligungsprozesse verkörpern hierbei die Kernaktivitäten und stehen gleichzeitig in di-rektem Verhältnis zu anderen Aktivitäten (z.B. zu den einzelnen Beschaffungsprozessen). Gestaltung, Lenkung und auch Weiterentwicklung erfolgen durch Managementprozesse. Der effektive Vollzug ist auch abhängig von Legitimationsprozessen, die Vorgaben über relevan-te Technologie- und Industriebereiche machen, vor allem im Hinblick auf derzeitige und zu-künftige sicherheits- und rüstungspolitisch relevante Systeme. Dabei handelt es sich um Pla-nungen, die im gesamten VBS durchgeführt werden müssen.

Eine kohärente Ausrichtung und Sinnggebung der Prozesse wird durch die **Ordnungsmo-mente** erreicht. Langfristige Entscheidungen beruhen hierbei auf der Industriebeteiligungs-strategie, aber z.B. auch auf der weiterfassenden Unternehmensstrategie der armasuisse. Die Struktur definiert die Arbeitsteilung aller direkt Beteiligten, aber auch zu Beteiligten der anderen Kerngeschäfte der armasuisse. Neben den konkreten Strukturen sind die impliziten Strukturen, die Kultur, wichtig. So ist beispielsweise die gute, auf Vertrauen basierende Zu-sammenarbeit aller ein Ausdruck der vorherrschenden Kultur. Eine Verwaltung muss die Fähigkeiten ihrer Organisation immer auch auf zukünftige Entwicklungen ausrichten, also ihr organisatorisches Potenzial bestimmen. Die armasuisse ist bestrebt, ihr Humanpotenzial, aber auch ihr technisches Potenzial entsprechend zu fördern, um notwendige zukünftige Anpassungen vornehmen zu können.

Die **Entwicklungsmodi** zeigen die verschiedenen Arten der Entwicklung der Organisation 'armasuisse' im Bezug auf Offset. Dabei wird zwischen einer fortlaufenden Anpassung und Verbesserung (Optimierung) und einer grundlegenden Veränderung (Erneuerung) unter-schieden.

2.2 Offset-Prozess

Die Abwicklung von Offset-Geschäften in der Schweiz kann in fünf Phasen eingeteilt werden. Zum besseren Verständnis wird der Beschaffungsprozess nachfolgend grafisch aufgeführt, jedoch fehlen die Vorhabensplanung, die zeitlich vor dem parallel laufenden Offset-Prozess durchgeführt wird, und Teile der Nutzungs- bzw. Ausserdienststellungsphase, die erst nach dem Offset-Prozess stattfinden.



In der **Konzeptionsphase** werden auf Grundlage von Überlegungen zur Technologie- und Industriebasis in der Offertstellung erste Vorgaben für Offsets entworfen, beispielsweise im Sinne eines Offsetportfolios. Diese werden an die im Wettbewerb stehenden Unternehmen resp. Industriepartner weitergegeben. Soweit vorhanden, werden sicherheits- und rüstungs-politische Vorgaben ebenfalls in dieser Phase umgesetzt.

In der **Vertragsentwurfsphase** werden der Beschaffungs- und der Offset-Vertrag vorbereitet und die verschiedenen Angebote anhand einer Nutzwertanalyse evaluiert. Diese fließt in die Gesamtbeurteilung zur Beschaffung mit ein. Die Beurteilung von direkten und indirekten Offsets erfolgt teilweise getrennt voneinander, da diesbezüglich unterschiedliche Zielsetzungen bestehen. Der Umfang der direkten und indirekten Offsets wird in dieser Phase fixiert.

Während der Beratung im Parlament bis zur Genehmigung des Rüstungsprogramms werden von Seiten der Keyplayer im Offset-Prozess die **Vorbereitungen** für die spätere Umsetzung getroffen. Die Verträge selbst erlangen erst mit der Genehmigung des Rüstungsprogramms Wirkung. armasuisse sorgt in Kooperation mit den Industriepartnern für transparente Information der relevanten Anspruchsgruppen.

Während der Beschaffungs- und Einführungsphase im Beschaffungsprozess findet die **Umsetzung** der eigentlichen Beteiligungen statt. Der Generalunternehmer erteilt Schweizer Unternehmungen einen Auftrag und erbringt den Nachweis über die Durchführung und Umfang von Offset-Geschäften sowie deren Konformität mit den Vorgaben. Das operative Controlling erfolgt unter Leitung der armasuisse (Lead) in Kooperation mit den Industrieverbänden Swissmem/GRPM (Beizug) sowie den beteiligten Schweizer Unternehmen. armasuisse, Swissmem und GRPM unterstützen den Generalunternehmer beim Ablauf der Offset-Geschäfte.

Durch das strategische Controlling und Reporting in der **Nachbereitungsphase** werden die Erfahrungen der Offset-Geschäfte aufbereitet und dienen dann als Ausgangspunkt für zukünftige Offsets. Zuständig für das strategische Controlling ist ebenfalls armasuisse, wobei in Zusammenarbeit mit den beiden Industrieverbänden dies im Bereich des indirekten Offsets auch über ein separates Offset-Büro in Bern abgewickelt werden kann. Finanziert wird dieses Büro über einen bescheidenen Beitrag, d.h. der jeweilige Schweizer Begünstigte einer Offset-Transaktion willigt auf dem Offset Declaration Statement/Form ein, 0,1 % des anzuerkennenden Transaktionswerts auf ein Treuhandkonto zugunsten dieses Offset-Büros zu überweisen.

3 Vorgaben für Offsets in der Schweiz

Die Vorgaben in den einzelnen Offsetprogrammen werden von armasuisse basierend auf den übergeordneten Dokumenten (Rüstungspolitik des Bundesrates, Industriebeteiligungsstrategie) fallweise resp. projektspezifisch festgelegt. Die Einzelheiten werden mit dem Generalunternehmer verhandelt und in einer formellen Offsetvereinbarung festgehalten.

3.1 Allgemeine Vorgaben

- **Beteiligungsschwellenwert:** Offsets werden in der Schweiz grundsätzlich bei grösseren Beschaffungen im Rahmen von Rüstungsprogrammen durchgeführt. armasuisse kann im Einzelfall den Schwellenwert nach unten anpassen, wenn dies zur Stärkung des sicherheits- und rüstungsrelevanten Industriepotenzials beiträgt. armasuisse kann im Einzelfall den Schwellenwert nach oben korrigieren oder auf Offsets verzichten, wenn das potenzielle Offset-Geschäft kaum zur Stärkung der sicherheits- und rüstungsrelevanten Industriebasis beiträgt.
- **Autonomiegrad:** Die Steuerung von direkten Offsets erfolgt hauptsächlich durch die Definition des Autonomiegrades, den die Schweiz für den Erhalt und die Betreuung eines Systems anstrebt. Dadurch ergibt sich der Anteil und die Rolle der Schweizer Industrie innerhalb der Wertschöpfungskette des zu beschaffenden Systems. Die Definiti-

on erfolgt im Rahmen der Evaluation für die Durchführung einer spezifischen Rüstungsbeschaffung.

- **Technologie- und Industriebereiche:** Hauptinstrument für indirekte Offsets ist die Definition der bevorzugten Technologie- und Industriebereiche. Diese werden von der armasuisse bestimmt.
- **Umsatzbezogenes Offset-Volumen:** Die Schweiz verlangt bei Beschaffungen im Ausland Offset-Geschäfte immer im Gesamtwert der Beschaffungssumme, d.h. eine Kompensationsrate von hundert Prozent des Vertragswertes. Das Offsetvolumen ist dabei umsatzbezogen.
- **Auftragsschwellenwert:** armasuisse legt einen Schwellenwert für einzelne Transaktionen innerhalb eines Offsets fest. Dieser ist sowohl im Offset-Agreement wie auch auf dem aktuellen Offset-Declaration Statement/Form festgelegt.
- **Vertraulichkeit:** Alle Daten im Rahmen von Offset-Geschäften sind geschäftsgeheim. Die Veröffentlichung einzelner Daten erfolgt nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung aller an Offset-Geschäften beteiligten Parteien (armasuisse, Schweizer Unternehmen und Generalunternehmen).
- **Dauer:** Der ausländische Hersteller hat die indirekte Beteiligungsverpflichtung in der Regel zwei Jahre nach dem Auslaufen des zu Grunde liegenden Rüstungsgeschäftes zu erfüllen. armasuisse hat die Möglichkeit, vom Generalunternehmer Mindesterfüllungsvolumina für bestimmte Zeitabschnitte vorzugeben. Eine Entscheidung hierzu wird fallweise getroffen.
- **Ausgesuchte Projekte** (beispielsweise Grossbeschaffungen): Hier können mit Blick auf spezifische Offsetprogramme zusätzliche Anforderungen definiert werden, die im Rahmen der Evaluation entsprechend berücksichtigt werden. Denkbar ist zum Beispiel die Festlegung von bestimmten Offsetaktivitäten in der Wettbewerbsphase bzw. im Vorfeld eines Vertragsschlusses.

3.2 Spezifische Vorgaben

3.2.1 Vorgaben für den Generalunternehmer

- **Point of Contact:** Um eine effiziente und effektive Information der beteiligten Schweizer Firmen zu gewährleisten, ist der Generalunternehmer verpflichtet, einen Point of Contact zu bestimmen. Bei überdurchschnittlich grossen Offsets oder bei ausländischen Herstellern, die bisher nicht in der Schweiz tätig waren, ist armasuisse berechtigt, den Generalunternehmer zum Aufbau eines Koordinationsbüros in der Schweiz zu verpflichten. Die Entscheidung hierzu fällt armasuisse im Einzelfall.
- **Koordinationsmeetings:** Diese werden periodisch bzw. nach Bedarf durchgeführt. Sie dienen zur Überwachung der Offset-Geschäfte und, sofern Probleme existieren, zur 'Gegensteuerung'. Bei Koordinationsmeetings mit Generalunternehmern wird von der armasuisse eine Standardagenda verwendet, die eine Vergleichbarkeit der Aussagen der verschiedenen Generalunternehmer zulässt. Neben spezifischen Fragen zum aktuellen Offset-Geschäft, sollen auch allgemeine Fragen zum Schweizer Offset bzw. zum internationalen Vergleich enthalten sein. Dadurch erhält armasuisse laufend auswertbare Informationen.
- **Konventionalstrafen:** Bei Nichterfüllung des Offset-Vertrages können Konventionalstrafen anfallen. Diese werden vertraglich ausgehandelt. armasuisse ist jedoch bestrebt, ein nachhaltiges Verhältnis zur Industrie aufzubauen. Daher soll, soweit möglich und sinnvoll, basierend auf einem optimierten Controlling/Reporting bereits in einem frühen Stadium alles unternommen werden, den Generalunternehmer in seinen Verpflichtungsbemühungen so zu unterstützen, dass eine Konventionalstrafe vermieden werden kann. Die vertragliche Nichterfüllung von Offset-Verpflichtungen ist bei künftigen Rüstungsbeschaffungen ein Beurteilungskriterium.

3.2.2 Vorgaben für die Schweizer Industrie

- **Anstrengungen aufgrund des Abkommens:** Die indirekte Offsetverpflichtung des ausländischen Herstellers eines Rüstungsgutes verschafft dem einzelnen Schweizer Unter-

nehmen keinen direkten Anspruch, einen Auftrag zugesprochen zu erhalten. Die interessierten Schweizer Anbieter bringen sich aktiv in den Prozess ein. Die ausländischen Partner haben indessen in jedem Einzelfall aufgrund eines Meldeformulars den Nachweis zu erbringen, dass das Gegengeschäft aufgrund von Anstrengungen unter dem Beteiligungsabkommen zustande gekommen ist.

- **Konkurrenzfähigkeit:** Die internationale Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Angebotes wird vorausgesetzt.

4 Anrechenbarkeit

4.1 Generelle Anrechenbarkeit

4.1.1 Umsatzwirksamkeit

Durch Beschaffungen im Ausland kommt es zu einem potenziellen Umsatzverlust bei Schweizer Firmen. Dieser soll durch Offsets zu hundert Prozent ausgeglichen werden. Dadurch profitiert auch die Schweizer Volkswirtschaft von Rüstungsbeschaffungen der Schweizer Armee, selbst wenn die Beschaffungen im Ausland getätigt werden. Die Fokussierung auf das Umsatzvolumen ergibt sich aus der Tatsache, dass dieser Faktor auch bei einer hundertprozentigen Beschaffung im Inland eine sehr gut transparent überprüfbare Kennzahl darstellt. Die Schweizer Industrie ist verpflichtet, Angaben zum Umsatzvolumen im Offset-Declaration Statement/Form (ODS/F) auszuweisen.

Die Schweizer Hersteller sind zusätzlich verpflichtet, den Wertschöpfungsanteil innerhalb der Schweiz offenzulegen. Dieser wird von der armasuisse statistisch nicht ausgewertet, jedoch behält sich armasuisse das Recht vor, die Angaben zur Wertschöpfung im Rahmen des operativen Controllings stichprobenartig zu überprüfen und Offset-Geschäfte, die unterhalb einer Mindestwertschöpfung von 51 % liegen, im entsprechenden Masse bzw. gar nicht anzuerkennen. So werden Transaktionen mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil unter 20 % in der Regel nicht angerechnet.

4.1.2 Zusätzlichkeit / Nachhaltigkeit

Offset Geschäfte unterliegen der Voraussetzung der Zusätzlichkeit bzw. Nachhaltigkeit.

Offset-Geschäfte werden von der armasuisse anerkannt, wenn:

- Code 1 Die Transaktion ist neu, wenn (alternativ)
- (a) vorher keine Geschäftsbeziehung mit der Schweizer Firma bestand,
 - (b) die Geschäftsbeziehung andere Produkte/Dienstleistungen als in der Vergangenheit beinhaltet; oder
- Code 2 Die Transaktion stellt in einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung (alternativ)
- (a) eine messbare Umsatzsteigerung im Vergleich mit dem durchschnittlich erzielten Umsatz der vergangenen drei Jahre für das/die gleiche/n Produkt/e bzw. die gleiche/n Dienstleistung/en dar,
 - (b) eine Geschäftszunahme dar, die schon von armasuisse anerkannt worden ist und entsprechend durch die ausländische Firma dokumentiert ist,
 - (c) eine Geschäftszunahme dar, die auf einem neuen Rahmenvertrag basiert, der eine mehrjährige Laufzeit aufweist und von armasuisse anerkannt worden ist.
- Die Bestätigung oder ein allfälliger Nachweis obliegen der Schweizer Firma. Sofern vorgängig in spezifischen Offset-Transaktionen entsprechende Nachweise zur Zusätzlichkeit erbracht wurden, sind diese im Rahmen des Controllings mit ein zu beziehen; oder
- Code 3 Eine schon bestehende Geschäftsbeziehung wird erneuert und der Schweizer Firma ein Auftrag erteilt (alternativ)
- (a) ohne andere Offerten einzuholen,

(b) anhand offener und wettbewerbskonformer Offerteneinholung sich die Schweizer Firma als mindestens gleich wettbewerbsfähig im Vergleich zur besten Offerte erweist.

Der jeweils anerkenbare Wert wird von Fall zu Fall durch armasuisse je nach Bedeutung der Zusätzlichkeit festgelegt; oder

Code 4 Jede andere Transaktion, wenn die ausländische Firma nachweisen kann, dass die betreffende Transaktion mit der Schweizer Firma ausschliesslich aufgrund ihrer Bemühungen zustande gekommen ist. Der jeweils anerkenbare Wert wird von Fall zu Fall durch armasuisse je nach Bedeutung der Zusätzlichkeit festgelegt (es empfiehlt sich, vorgängig Anrechenbarkeit und Betrag bei armasuisse abzuklären).

4.1.3 Industriebereiche

Als Gegenstand von Offset-Geschäften kommen Erzeugnisse und Dienstleistungen, einschliesslich Lizenzen, gemäss folgenden Bereichen schweizerischer Industriezweige in Frage:

- Branche 11 Maschinenindustrie
- Branche 12 Metallindustrie
- Branche 13 Elektronische und elektrotechnische Industrie
- Branche 14 Optische Industrie
- Branche 15 Uhrenindustrie
- Branche 16 Fahrzeugbau- /Waggonbau-Industrie
- Branche 17 Gummi- und Plastikerzeugnisse
- Branche 18 Chemische Erzeugnisse
- Branche 19 Luft- und Raumfahrt
- Branche 20 Informatikindustrie / Software-Engineering
- Branche 21 Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Von der Anerkennung ausgeschlossen sind gewisse Produkte und Dienstleistungen (z.B. Agrar- und Pharmaprodukte, Konsumgüter, Consulting, Dienstleistungen im Banken-, Tourismus- und Versicherungswesen). Die Anrechnung von Aufträgen in kritischen Bereichen bzw. Bereichen, die nicht explizit erwähnt sind, wird fallweise vorgängig geprüft (Special Cases/Transactions).

4.1.4 Multiplikatoren

Da der generierte volkswirtschaftliche Wert von Investitionen meist höher ist als die reinen finanziellen Aufwendungen, können Multiplikatoren eingesetzt werden, um dem tatsächlichen Wert eines Offset-Geschäftes Rechnung zu tragen. Die vom Generalunternehmer vorgeschlagene und von der armasuisse akzeptierte Summe für ein Offset-Geschäft wird mit einem mathematischen Faktor versehen und damit dem tatsächlichen Wert des Geschäftes für die Volkswirtschaft angepasst.

Folgende Multiplikatoren können in der Schweiz benutzt werden:

Offset-Geschäfte ausserhalb der definierten Industriebereiche	0,5 - 1
Offset-Geschäfte mit Forschungseinrichtungen	1 - 2
Offset-Geschäfte mit hoher sicherheits- und rüstungspolitischer Relevanz für die Schweiz	1 - 3

Alle Entscheidungen zum gezielten Gebrauch von Multiplikatoren werden fallweise im Rahmen der Vorgaben aus dieser Policy getroffen. Offsetverpflichtete Generalunternehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Verwendung von Multiplikatoren.

4.2 Spezifische Anrechenbarkeit

4.2.1 Special Transactions

Darüber hinaus können im Einzelfall insbesondere folgende Transaktionen als Offset Geschäfte anerkannt werden:

- **Technologietransfer:** Unter Technologietransfer ist die kostenfreie Bereitstellung (Nutzung von Geistigem Eigentum) von Technologie bzw. Teilen einer Technologie seitens des Generalunternehmers an die Schweizer Industrie zu verstehen. Im Falle von Technologietransfer kann alleine der durch den Technologietransfer effektiv generierte Mehrwert für die Schweizer Volkswirtschaft als Offset anerkannt werden. Der Wert der Technologie selbst kann nicht als Offset gerechnet werden. Als Offsets können auch Exportgeschäfte/Folgegeschäfte des Schweizer Unternehmens mit anderen ausländischen Unternehmen anerkannt werden, wenn diese nachweislich aus dem vorangegangenen Technologietransfer resultieren.
- **Marketing Unterstützung:** Marketing Unterstützung seitens des Generalunternehmers kann als Offset anerkannt werden, sofern er nachweisen kann, dass durch ihn dem Schweizer Unternehmen ein neuer Vertrag mit einem dritten (ausländischen) Unternehmen vermittelt wurde.
- **Forschung und Entwicklung (R&D):** Abhängig davon, wie ein Schweizer Unternehmen geistige Eigentumsrechte zur weiteren Forschung nutzen kann, können diese als Offset anerkannt werden. Der Wert wird bemessen anhand der Folgegeschäfte des Schweizer Unternehmens.
- **Swaps/Abatements:** Swaps resp. Abatements sind zwischenstaatliche Verrechnungsgeschäfte, bei denen bestehende Offset-Verpflichtungen in einem Land ganz oder teilweise bei bestehenden Offset-Verpflichtungen im anderen Land angerechnet werden können. armasuisse zieht Abatements nur in Ausnahmefällen in Betracht. Diese obliegen einer ausführlichen Prüfung durch die armasuisse.
- **Banking:** Um eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen dem Generalunternehmer und der Schweizer Industrie zu ermöglichen, kann armasuisse Offset-Geschäfte, die zeitlich nah, aber vor dem im Offset-Vertrag definierten Zeitraum durchgeführt wurden, i.S.v. Banking anrechnen. Der Entscheid wird von der armasuisse im Einzelfall getroffen. Grundsätzlich gilt, dass die Geschäfte allen Vorgaben des Offset-Vertrages unterliegen und kein Anspruch auf Anrechnung auf das Offset-Volumina seitens des Generalunternehmers besteht.

Die Wertermittlung von Special Transactions erfolgt einzelfallweise basierend auf aussagekräftigen Unterlagen. Sie sind mit der Offsetbehörde zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorgängig zu besprechen.

5 Offsetcontrolling/-reporting

5.1 Offsetcontrolling

Zum indirekten Offset verpflichtete Generalunternehmer haben über jedes Geschäft eine schriftliche Bestätigung des schweizerischen Auftragnehmers vorzulegen, dass der Auftrag tatsächlich erteilt wurde und den genannten Kriterien entspricht. Die Kontrolle wird gemeinsam von der armasuisse (Lead) und Vertretern der Swissmem/GRPM (Support) wahrgenommen. Das entsprechende Meldeformular muss vom Schweizer Auftragnehmer bei Erhalt des Auftrages wahrheitsgemäss ausgefüllt und umgehend an den Systemlieferanten retourniert werden. Voraussetzung der Anrechenbarkeit ist auch die Einwilligung des Schweizer Auftragnehmers, die unter Ziffer 2.2 a.E. erwähnten 0,1 % zu leisten.

In spezifischen Offset-Transaktionen sind entsprechende Nachweise zur Zusätzlichkeit vorgängig abzuklären.

Um den Support der involvierten Industrieverbände im Rahmen des operativen Controllings zu finanzieren, können von den begünstigten Schweizer Auftragsnehmern entsprechende Beiträge eingefordert werden.

5.2 Offset-Reporting

Das periodische Reporting durch den Generalunternehmer erfolgt standardisiert. Eine internetbasierte Umsetzung wird für die Zukunft angestrebt. Das Reporting richtet sich nach den dafür massgebenden Richtlinien.

6 Informationen

- **Rüstungsbotschaft:** Instrument zur Information über anstehende Offset-Geschäfte ist die jeweilige Rüstungsbotschaft. Die Ausweisung expliziter Faktoren im Bezug auf die in der Strategie definierten Hauptziele findet hier statt.
- **Dokumente:** Das Request for Proposal/Quotation (RfP/Q) für die jeweilige Beschaffung und das Offset Declaration Statement/Form bieten den Industriepartnern gut verständliche und übersichtliche Informationen zu den Offset-Geschäften.
- **Informationsveranstaltungen:** Zusammen mit den mitarbeitenden Verbänden hält armasuisse jährlich Informationsveranstaltungen für die interessierte Schweizer Industrie ab. Die Umsetzung und die Kontaktaufnahme mit der Industrie erfolgt dabei durch die Verbände.
- **Schulungen:** armasuisse und die Verbände stellen sich bei entsprechender Nachfrage grundsätzlich für Schulungen der Schweizer Industrie zur Verfügung.
- **Webportal:** Für die grundlegende Information aller relevanter Anspruchsgruppen unterhält armasuisse ein Webportal (www.armasuisse.ch). Die IB-relevanten Informationen werden in regelmässigem Abstand aktualisiert. Die Auswertung der Erreichung der politischen Zielvorgaben ist wie auch die Sammlung aller relevanten öffentlichen Dokumente auf dieser Internetseite erhältlich. Bei Bedarf kann armasuisse spezifische Anspruchsgruppen konkreter informieren.

7 Gültigkeit

Die Inkraftsetzung durch den Rüstungschef erfolgt per 01.01.2010 und ersetzt alle anderen bisherige diesbezüglichen Dokumente.